

Auszug aus der
Niederschrift
über die Verhandlungen
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 11. Januar 1955
Anwesend: Vorsitzender 7 Mitglieder, Normalzahl: 1 Vorsitzender 8 Mitglieder
Abwesend: Gemeinderat Wörner, entschuldigt
Außerdem anwesend: Gemeindepfleger Schlichenmaier

§ 1 (Forts.)

B a u - V o r s c h r i f t e n

zugrunde gelegt.

Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Art und Stellung der Gebäude

In dem Baugebiet dürfen (abgesehen von kleineren Nebengebäuden) nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.

Die Firstrichtung der einzelnen Gebäude hat in der Richtung Nord/Ost - Süd/West zu erfolgen.

§ 2 Dächer und Aufbauten

Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, ~~zu~~ deren Neigung etwa 48° betragen sollen. Hievon soll ausgenommen werden das Gebäude des Georg Stelly, das zweischossig gebaut wurde.

Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die gesamte Länge der Dachaufbauten soll nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen; bei einstockigen Doppel- oder Reihenhäusern kann eine größere Länge zugelassen werden.

§ 3 Abstände und Nebengebäude

Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 3,00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muß mindestens 8,00 m betragen.

Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss anzugeben. Außerdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwesen angebaut werden kann.

§ 4 Gebäudelängen und Geb. Gruppen

Einzel-Wohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 9 m Frontlänge an dem Vic. Weg Nr. 14 bzw. O. W. Nr. 7 haben.

Am Auszug gefertigt
für Gemeindepflege

„ Landratsamt

„ Reg. Akten Nr.

„

Auszug aus der
Niederschrift
über die Verhandlungen
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 11. Januar 1955

Anwesend: Vorsitzender 7 Mitglieder, Normalzahl: 1 Vorsitzender 8 Mitglieder

Abwesend: Gemeinderat Wörner, entschuldigt

Außerdem anwesend: Gemeindepfleger Schlichenmaier

§ 1 (Forts.)

§ 5 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstöckigen Gebäuden einschließlich Kniestock höchstens 4,5 m betragen. Außerdem ist das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung zu verziehen, dass die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m beträgt. Hierbei sind die Geländerverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen bis zur Oberkante der Kniestockpfähle zulässig.

§ 6 Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlemmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze, Falzpfannen oder Falzziegel (mögl. engobiert) vorgeschrieben.

§ 7 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen im allgemeinen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern (Liguster) hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen hergestellt und entlang der Straßen 0,50 m hinter die Eigentums Grenze gesetzt werden.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges!
Oberweissach, den 3. März 1955
Ratschreiber:



Am Rathaus in Oberweissach
ausgehängt am 3. März 1955
abgenommen am 14. März 1955

Z.B.
Amtsbote: *Brecht*



Genehmigt
mit Verfügung von heute
Z.B.
Backnang, den 4. Okt. 1957
Landratsamt
Im Auftrag
M. Müller
Reg. Oberinspektor.

Auszug gefertigt
Gemeindepflege
Landratsamt
Reg.-Akten Nr.